



Verordnung über die Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹

Anhang 2 Ziff. 1.1

Folgende Kommissionen werden gestrichen:

Zuständiges Departement	Ausserparlamentarische Kommission
WBF	Rat für Raumordnung Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)
VBS	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

¹ SR 172.010.1

*Anhang 2 Ziff. 1.2**Folgende Kommissionen werden gestrichen:*

Zuständiges Departement	Ausserparlamentarische Kommission
EDI	Prüfungskommission für Chiropraktik Prüfungskommission für Humanmedizin Prüfungskommission für Pharmazie Prüfungskommission für Veterinärmedizin Prüfungskommission für Zahnmedizin

Folgende Kommission wird hinzugefügt :

zuständiges Departement	Ausserparlamentarische Kommission
EDI	Prüfungskommission der universitären Medizinalberufe

*Anhang 2 Ziff. 1.3**Folgende Kommissionen werden gestrichen:*

Zuständiges Departement	Ausserparlamentarische Kommission
EDI	Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland
WBF	Eidgenössische Arbeitskommission Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen Eidgenössische Akkreditierungskommission Tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr
UVEK	Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe

VBS	Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit
-----	---

Folgende Kommissionen werden hinzugefügt:

Zuständiges Departement	Ausserparlamentarische Kommission
EDI	Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
WBF	Tripartite Arbeitskommission des Bundes Akkreditierungsbeirat

2. Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013²

Art. 6 Abs. 1

¹ Das SBFI konsultiert die im interdepartementalen Koordinationsausschuss für Ressortforschung vertretenen Bundesstellen hinsichtlich Relevanz und Dringlichkeit der Programme für Bundesaufgaben. Es kann zudem zur Beurteilung externe Experten beiziehen.

Art. 13 Abs. 5 Bst. e

⁵ Das SBFI bewertet die Gesuche unter dem Blickwinkel der Forschungs- und Hochschulpolitik. Im Rahmen des Auswahl- und Entscheidungsverfahrens:

- e. Es kann für die Gesamtbeurteilung von Projekten auf externe Expertise zurückgreifen.

Art. 55 Abs. 2

² Zu diesem Zweck konsultiert es die Forschungsorgane, die betroffenen Bundesstellen und stellt sicher, dass die erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen vorhanden sind.

8. Kapitel (Art. 61)

Aufgehoben

3. Verordnung vom 11. November 2020³ über den Bevölkerungsschutz

Art. 45

Aufgehoben

4. Verordnung vom 7. September 2016⁴ über die Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3

Aufgehoben

5. Verordnung vom 9. März 2007⁵ über Fernmeldedienste

Art. 95 Abs. 1

¹ Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz bereitet zusammen mit den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Massnahmen nach Artikel 94 Absätze 1 und 2 vor.

6. Medizinalberufe-Verordnung vom 27. Juni 2007⁶

Art. 1 Abs. 2

² Sie werden von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7. Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008⁷

Art. 5a Einleitungssatz

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, erlässt für die universitären Medizinalberufe auf Vorschlag der Prüfungskommission:

³ SR 520.12

⁴ SR 709.17

⁵ SR 784.101.1

⁶ SR 811.112.0

⁷ SR 811.113.3

Art. 7 Prüfungskommission

¹ Der Bundesrat setzt nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und der Ausbildungsinstitutionen eine Prüfungskommission ein, in der für jeden universitären Medizinalberuf jeweils alle Ausbildungsinstitutionen vertreten sind.

² Er wählt auf Antrag des EDI ihre Mitglieder und setzt eine Präsidentin oder einen Präsidenten ein.

³ Die Prüfungskommission setzt nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und der Ausbildungsinstitutionen für jeden universitären Medizinalberuf eine Subkommission mit je einer oder einem Vorsitzenden sowie weiteren vier bis acht Mitgliedern ein.

⁴ Sie stellt in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen der universitären Medizinalberufe die Vorbereitung und die Durchführung der eidgenössischen Prüfung sicher. Sie vertritt dabei die Interessen der Eidgenossenschaft.

⁵ Die für den jeweiligen universitären Medizinalberuf zuständige Subkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie erarbeitet einen Vorschlag über Inhalt, Form, Zeitpunkt und Bewertung der eidgenössischen Prüfung zuhanden der MEBEKO, Ressort Ausbildung.
- b. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die eidgenössische Prüfung vor.
- c. Sie bestimmt die Personen, die an den Prüfungsstandorten die Durchführung der eidgenössischen Prüfung sicherstellen (Standortverantwortliche).
- d. Sie schlägt der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Anpassungsmassnahmen im Sinne von Artikel 12a Absatz 2 vor.
- e. Sie schlägt der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Richtlinien zur Durchführung der eidgenössischen Prüfungen vor.
- f. Sie schlägt der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Examinatorinnen und Examiniatoren zur Wahl vor.

Art. 8 Präsidentin oder Präsident der Prüfungskommission

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie oder er bestimmt ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter.
- b. Sie oder er gibt die Resultate der eidgenössischen Prüfungen bekannt.
- c. Sie oder er vertritt die Prüfungskommission nach aussen und informiert die Öffentlichkeit über deren Tätigkeit.
- d. Sie oder er koordiniert die Vorbereitung, die Durchführung und die Bewertung der eidgenössischen Prüfungen mit der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und den Ausbildungsinstitutionen.
- e. Sie oder er legt der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die Vorschläge der Prüfungskommission gemäss dieser Verordnung rechtzeitig vor.

- f. Sie oder er kontrolliert die Vorbereitungsarbeiten für die eidgenössischen Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der MEBEKO, Ressort Ausbildung.
 - g. Sie oder er instruiert die Standortverantwortlichen über ihre Aufgaben.
- ² Sie oder er kann die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe d bis g an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden der für den universitären Medizinalberuf zuständigen Subkommission übertragen.

Art. 8a Geschäftsreglement

¹ Die Prüfungskommission gibt sich ein Geschäftsreglement. Darin regelt sie namentlich:

- a. das Verfahren für ihre Entscheidungen;
- b. die Aufgaben und Kompetenzen der Subkommissionen sowie diejenigen ihrer Vorsitzenden.

² Das Geschäftsreglement ist dem EDI zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 10 Abs. 2

² Die Examinatorinnen und Examinatoren werden von der Prüfungskommission vorgeschlagen.

Art. 11 Abs. 2

² Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, legt auf Vorschlag der Prüfungskommission die Prüfungstermine fest.

8. Verordnung vom 12. November 1997⁸ über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

Art. 5

Aufgehoben

9. Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017⁹

Art. 198 Abs. 4

⁴ Sie arbeitet mit der Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) zusammen. Dabei werden insbesondere gemeinsame Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes behandelt.

⁸ SR 814.018

⁹ SR 814.501

10. Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000¹⁰

Gliederungstitel vor Art. 81

3. Abschnitt: Tripartite Arbeitskommission des Bundes

Art. 81 Abs. 1

¹ Die tripartite Arbeitskommission des Bundes besteht aus 15 Mitgliedern. In der Kommission sind vertreten:

- a. das Staatssekretariat für Wirtschaft und das Staatssekretariat für Migration mit je einem Mitglied;
- b. die Kantone mit drei Mitgliedern;
- c. die Arbeitgeberverbände und die Arbeitnehmerverbände mit je fünf Mitgliedern;

Art. 82 Abs. 1

¹ Die Schweigepflicht nach Artikel 44 des Gesetzes erstreckt sich auf die Aufsichts- und Vollzugsbehörden des Gesetzes, die Mitglieder der tripartiten Arbeitskommission des Bundes, beigezogene Sachverständige und Fachinspektoren.

11. Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18.August 1993¹¹

Art. 38 Abs. 2

² Vor Erlass der Richtlinien sind die tripartite Arbeitskommission des Bundes, die kantonalen Behörden, die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit sowie weitere interessierte Organisationen anzuhören.

12. Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993¹²

Art. 26 Abs. 2

² Vor Erlass der Richtlinien sind die tripartite Arbeitskommission des Bundes, die kantonalen Behörden, die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) sowie weitere interessierte Organisationen anzuhören.

¹⁰ SR 822.111

¹¹ SR 822.113

¹² SR 822.114

13. Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007¹³

Art. 18 Abs. 1

¹ Das WBF kann nach Einholung des Gutachtens der tripartiten Arbeitskommission des Bundes die Arbeiten bezeichnen, zu denen Jugendliche nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zugelassen werden dürfen. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, dass der oder die Jugendliche für die vorgesehene Arbeit mit oder ohne Vorbehalt geeignet ist.

Art. 20 Tripartite Arbeitskommission des Bundes

Die tripartite Arbeitskommission des Bundes überprüft alle fünf Jahre die Departmentsverordnung nach Artikel 4 Absatz 3 und gibt diesbezügliche Empfehlungen ab.

14. Verordnung vom 21. Mai 2023¹⁴ über die in die Schweiz entsandten Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungstiteln vor Art. 10

3. Kapitel: Tripartite Arbeitskommission des Bundes und tripartite kantonale Kommissionen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Wahl

Bund bestimmt die Vertreter oder Vertreterinnen der Sozialpartner in der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und die Kantone die Vertreter oder Vertreterinnen der Sozialpartner der tripartiten kantonalen Kommissionen aus dem Kreis der Personen, die von den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-organisationen vorgeschlagen werden, soweit diese von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht haben (Art. 360b Abs. 2 OR¹⁵).

Art. 11 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und 2

Aufgaben der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und der tripartiten kantonalen Kommissionen

¹ Aufgaben der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und der tripartiten kantonalen Kommissionen:

² Über die Arbeiten der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und der tripartiten kantonalen Kommissionen wird Protokoll geführt.

¹³ SR 822.115

¹⁴ SR 823.201

¹⁵ SR 220

Art. 12 Experten

Die tripartite Arbeitskommission des Bundes und die tripartiten kantonalen Kommissionen können Experten beiziehen. Sie können zur Abklärung von besonderen Fragen Gruppen oder Ausschüsse bilden.

Art. 13 Abs. 1 und 4

- ¹ Die tripartite Arbeitskommission des Bundes und die tripartiten Kommissionen sowie die paritätischen kantonalen Kommissionen, die durch einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag eingesetzt worden sind, arbeiten zusammen.
- ⁴ Bei Bedarf kann die tripartite Arbeitskommission des Bundes eine temporäre oder permanente Koordinationsgruppe Bund-Kantone schaffen.

Gliederungstitel vor Art. 14

2. Abschnitt: Finanzierung der tripartiten kantonalen Kommissionen und der tripartiten Arbeitskommission des Bundes

Art. 15 Tripartite Arbeitskommission des Bundes

- ¹ Der Bund trägt die Kosten der tripartiten Arbeitskommission des Bundes.
- ² Der Bund stellt der tripartiten Arbeitskommission des Bundes die Räume, das Personal und das Material zur Verfügung, die diese für ihre Tätigkeit benötigt.

Gliederungstitel vor Art. 16

3. Abschnitt: Tripartite Arbeitskommission des Bundes

Art. 16 Organisation

- ¹ Der Bundesrat wählt zu Beginn jeder Legislaturperiode die Mitglieder der tripartiten Arbeitskommission des Bundes.
- ² Die tripartite Arbeitskommission des Bundes besteht aus 15 Mitgliedern, wovon fünf die Arbeitnehmerverbände vertreten, fünf die Arbeitgeberverbände, zwei den Bund und drei die Kantone.
- ³ Die Vertretung des Bundes setzt sich zusammen aus einer Person des Staatssekretariates für Migration und einer Person der Direktion für Arbeit des Staatssekretariates für Wirtschaft.
- ⁴ Die tripartite Arbeitskommission des Bundes wird von einem Mitglied der Direktion für Arbeit des Staatssekretariates für Wirtschaft geleitet.

15. Verordnung vom 26. November 2003¹⁶ über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (WFV)

Art. 47 Abs. 2

² Das WBF genehmigt die Forschungsprogramme.

16. Verordnung vom 17. Juni 1996¹⁷ über das schweizerische Akkreditierungssystem

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden ersetzt, mit den nötigen grammatischen Anpassungen:

- a. «der Leiter der SAS» durch «die leitende Person der SAS»;
- b. «dem Leiter der SAS» durch «der leitenden Person der SAS».

Gliederungstitel vor Art. 6

3. Abschnitt: Akkreditierungsbeirat

Art. 6

¹ Der Bundesrat bestellt einen Akkreditierungsbeirat. Dieser soll die verschiedenen interessierten Kreise repräsentieren.

² Der Akkreditierungsbeirat berät die mit der Akkreditierung befasste Behörde in Fragen der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit.

³ Das Reglement des Akkreditierungsbeirats bedarf der Genehmigung durch das WBF.

Art. 13 Abs. 2 und 3

² Auf dieser Grundlage fertigt der leitende Begutachter einen Antrag auf Akkreditierung, auf Akkreditierung mit Auflagen oder Bedingungen oder auf Nichtakkreditierung aus.

³ *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 1

¹ Auf der Grundlage des Antrags verfügt die leitende Person der SAS die Erteilung oder die Verweigerung der Akkreditierung.

¹⁶ SR 842.1

¹⁷ SR 946.512

Art. 21

Die leitende Person der SAS kann die Akkreditierung mit sofortiger Wirkung suspendieren oder entziehen, wenn die Akkreditierungsvoraussetzungen entfallen sind. In leichten Fällen kann die SAS bis zur Behebung der Akkreditierungsmängel zusätzliche Auflagen oder Bedingungen festlegen.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.